

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. November 2016  
GZ 301.427/020-2B1/16

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz,  
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetz 1977 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 25. Oktober 2016, GZ: BMASK-433.001/0033-VI/B/1/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und teilt mit, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle geben.

Jedoch hält der Rechnungshof fest, dass der vorliegende Entwurf am 25. Oktober 2016 mit einer Begutachtungsfrist bis 8. November 2016, somit einer Frist von lediglich acht Arbeitstagen, versendet wurde. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der Rechnungshof weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

